

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	1018
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	1022
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Scientific Computing des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	1025
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	1028
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Biodiversität, Evolution und Ökologie/Biodiversity, Evolution and Ecology des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	1032
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Bioinformatik der Fachbereiche Biologie, Chemie, Pharmazie sowie Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin und der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin	1036
Zugangssatzung für den Studiengang Pharmazie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	1040

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin:

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
2. Deutsche Philologie
3. Englische Philologie
4. Filmwissenschaft
5. Frankreichstudien
6. Französische Philologie
7. Griechische Philologie
8. Italienstudien
9. Italienische Philologie
10. Lateinische Philologie
11. Neogräzistik
12. Niederländische Philologie
13. Philosophie
14. Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik
15. Theaterwissenschaft

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 28. Juni 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2012 bestätigt worden.

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge gemäß § 1 sind in der Anlage geregelt.

(3) In den Bachelorstudiengängen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11, 14 kann der Nachweis des in der Anlage jeweils geforderten Kenntnisstandes auch durch Nachweise erbracht werden, die einen gleichwertigen Kenntnisstand bescheinigen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt werden. Eine Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG),
4. nach Vorbildungen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten

vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,75 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE - 0,05 * VB$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 75 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,75 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Eine moderne Fremdsprache auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

2. Deutsche Philologie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)

3. Englische Philologie

- Englisch (F1 in der Formel)
- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses oder eine moderne Fremdsprache (nicht Englisch) auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

4. Filmwissenschaft

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Bildende Kunst auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

5. Frankreichstudien

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Französisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

6. Französische Philologie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)

- Französisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

7. Griechische Philologie

- Griechisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)
- Latein auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

8. Italienstudien

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Italienisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

9. Italienische Philologie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Italienisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

10. Lateinische Philologie

- Latein auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)

11. Neogräzistik

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Eine moderne Fremdsprache auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

12. Niederländische Philologie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Englisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

13. Philosophie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Philosophie auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

14. Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Spanisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

15. Theaterwissenschaft

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
 - Bildende Kunst auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)
- b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 (F1) gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach auf dem Qualifikationsniveau einer Abiturprüfung oder eines vierten Kurshalbjahres mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2 (F2).
4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.
5. Das in Abs. 1 Nr. 4 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Für die besondere Vorbildung werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von VB auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von VB auf 0 gesetzt.
- (3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß

Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 23. April 2008 (FU-Mitteilungen 22/2008, S. 258), zuletzt geändert am 10. Februar 2010 (FU-Mitteilungen 9/2010, S. 170), außer Kraft.

Anlage gemäß § 3 Abs. 2**1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft**

Rezeptive Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 GER

2. Deutsche Philologie

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums der Deutschen Philologie Kenntnisse in der deutschen Sprache durch einen Eignungstest nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 3 bzw. durch TestDaF mit dem Gesamtergebnis TestDaF 5.

3. Englische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

4. Französische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

5. Frankreichstudien

Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B2 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

6. Griechische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Graecum gemäß der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVO-Latinum/ Graecum/Hebraicum) vom 5. Februar 1986 (GVBl. S. 398) oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

7. Italienische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

8. Italienstudien

Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

9. Lateinische Philologie

Latinum

10. Neogräzistik

Kenntnisse der neugriechischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

11. Spanische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der spanischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 13. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Mathematik des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2012 bestätigt worden.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Mathematik mit einem Anteil an Mathematik, der dem des Bachelorstudiengangs Mathematik des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin entspricht.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachgewiesen werden, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und der Fachliteratur erforderlich sind. Der Nachweis geschieht in der Regel durch ein entsprechendes Prüfungs- oder Testergebnis (für Deutsch: DSH 2; für Englisch: B2 GER, IELTS 5.0; TOEFL mit 500 Punkten papierbasiert, 170 Punkten computerbasiert, 80 Punkten internetbasiert oder jeweils gleichwertige Ergebnisse).

(3) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß § 2 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Maßstab für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3 Satz 2.
- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage 1 zugeordnet. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs können 3, 6, 9, 12 oder 15 Auswahlpunkte erlangt werden. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(6) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkript ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang vom 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1055) außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 4 Buchst. b)

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

**Zugangssatzung
für den Masterstudiengang Scientific Computing
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 13. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Scientific Computing des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerLHG.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2012 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Mathematik mit einem Anteil an Mathematik, der dem des Bachelorstudiengangs Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin entspricht.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Abschlüsse im Hin-

blick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß § 2 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Maßstab für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3 Satz 2.

b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage 1 zugeordnet. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs können 3, 6, 9, 12 oder 15 Auswahlpunkte erlangt werden. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(6) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang vom 7. August 2007 (FU-Mitteilungen 52/2007, S. 1177) außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 4 Buchst. b)

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 20. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet zum 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 28. Juni 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2012 bestätigt worden.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Abschluss im Bachelorstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender deutscher oder ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie. Dabei sollen die fachlichen Gebiete der Zoologie, Botanik, Mikrobiologie, Genetik, Verhaltensphysiologie und Ökologie in einem dem Bachelorstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin vergleichbaren quantitativen und qualitativen Umfang absolviert worden sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und

Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG)
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 5, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang gemäß § 1 geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG)

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. Transkripts ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Maßstab für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3 Satz 2.
- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs können 3, 6, 9, 12 oder 15 Auswahlpunkte erlangt werden. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Abs. 2 Nr. 2 werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen und Bewerber durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang vom 11. Mai 2011 (FU-Mitteilungen 30/2011, S. 510) außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 4 Buchst. b)

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3:

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Biodiversität, Evolution und Ökologie/Biodiversity, Evolution and Ecology des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 20. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Biodiversität, Evolution und Ökologie/Biodiversity, Evolution and Ecology des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerLHG.

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 28. Juni 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2012 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss in Biologie, in Geowissenschaften, Gartenbau, Forstwissenschaften, Agrarwissenschaften, Bioinformatik oder Veterinärmedizin mit dem Nachweis der Module Systematik und Evolution der Pflanzen, Tiere und Pilze sowie Ökologie oder dazu äquivalente Module mit mindestens 30 Leistungspunkten mit biologischen Inhalten, davon 18 Leistungspunkte in oben genannten oder zu diesen äquivalenten Modulen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ord-

nung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Maßstab für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3 Satz 2.
- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs können 3, 6, 9, 12 oder 15 Auswahlpunkte erlangt werden. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudien-gang vom 13. August 2008 (FU-Mitteilungen 44/2008, S. 1178), geändert am 10. Februar 2010 (FU-Mitteilungen 24/2010, S. 476), außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 4 Buchst. b)

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Bioinformatik der Fachbereiche Biologie, Chemie, Pharmazie sowie Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin und der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) sowie §§ 10 Abs. 5 Satz 2, 74 Abs. 1 und 4, 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin und dem Fakultätsrat der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) eingesetzte Gemeinsame Kommission Bioinformatik am 6. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den Masterstudiengang Bioinformatik der Fachbereiche Biologie, Chemie, Pharmazie sowie Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin und der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerLHG.

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 18. Juni 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 29. Juni 2012 bestätigt worden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Bioinformatik mit einem Anteil an Mathematik, Informatik, Chemie/Biochemie, Biologie und Bioinformatik, der dem des Bachelorstudiengangs Bioinformatik der Fachbereiche Mathematik und Informatik sowie Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin und der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) entspricht.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch

außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Nachweisen gegeben.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Einstweiligen Regelung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache dieser 15 % begrenzt. Der anzuwendende Maßstab für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3 Satz 2.
- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs können 3, 6, 9, 12 oder 15 Auswahlpunkte erlangt werden. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fachbereiche Biologie, Chemie, Pharmazie sowie Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin sowie der Dekanin oder des Dekans der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) bestellt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein

und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung –, für die Leitung der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) in deren Auftrag, nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien

Universität Berlin) und im Mitteilungsblatt der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang vom 7. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 37/2008, S. 981) außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 4 Buchst. b)

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Zugangssatzung für den Studiengang Pharmazie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 16. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BerlHZG für den Studiengang Pharmazie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin (Studiengang).

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) aufgrund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO SfH) festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.

(2) In dem Auswahlverfahren für den Studiengang kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Grad der Ortspräferenz.

(3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt das Dekanat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin das Verfahrens-

ergebnis an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung –, das die aufgrund der Auswahlentscheidung gefertigte Rangliste weiter an die SfH leitet.

(4) Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nicht erstattet. Die Auswahlverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

(2) Für den Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BerlHZG),
3. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
4. nach Vorbildungen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden. Die Vergabe der Auswahlpunkte für die einzelnen Auswahlkriterien erfolgt durch die Auswahlbeauftragten gemäß Abs. 4 wie folgt:

1. Dem in Abs. 2 Nr. 1 genannten Auswahlkriterium werden aufgrund der von der SfH gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO SfH) mitgeteilten Verfahrensnote Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 in absteigender Reihe zugeordnet. Die für dieses Auswahlkriterium höchste erreichbare Punktzahl beträgt 52 Auswahlpunkte.
2. Dem in Abs. 2 Nr. 2 genannten Auswahlkriterium werden aufgrund des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests Auswahlpunkte zugeordnet. Jede richtige Antwort zu den 28 Fragen des Studierfähigkeitstests gemäß Abs. 5 wird mit einem Auswahl-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 12. Juni 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 27. Juni 2012 bestätigt worden.

punkt bewertet. Die für dieses Auswahlkriterium höchste erreichbare Punktzahl beträgt 28 Auswahlpunkte.

3. Für das in Abs. 2 Nr. 3 genannte Auswahlkriterium ist die Belegung der Schulfächer Deutsch, Mathematik und Chemie auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungs- bzw. Schwerpunktkurs innerhalb einer von den Auswahlbeauftragten festgelegten Frist nachzuweisen. Das Auswahlkriterium kommt zur Anwendung, wenn eines dieser Schulfächer in den letzten vier Schulhalbjahren durchgehend belegt worden ist. Je Fach werden hierfür maximal 10 Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 vergeben. Werden alle drei Fächer gemäß Satz 1 nachgewiesen, werden nur die zwei besten der genannten drei Unterrichtsfächer mit Auswahlpunkten bewertet. Die für dieses Auswahlkriterium höchste erreichbare Punktzahl beträgt 20 Auswahlpunkte. Die Vergabe von Auswahlpunkten erfolgt nur bis zu der in dem Auswahlverfahren der Hochschule maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 100 Auswahlpunkten.
4. Für das in Abs. 2 Nr. 4 genannte Auswahlkriterium ist eine besondere Vorbildung nachzuweisen. Für die besondere Vorbildung werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt. Wird der Nachweis erbracht, werden hierfür fünf Auswahlpunkte vergeben. Die Vergabe von Auswahlpunkten erfolgt nur bis zu der in dem Auswahlverfahren der Hochschule maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 100 Auswahlpunkten.

(4) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestellt. Sie müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang verfügen und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Die Auswahlbeauftragten organisieren den Studierfähigkeitstest und teilen dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die Ergebnisse des Studierfähigkeitstests mit. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden zum Studierfähigkeitstest schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort von den Auswahlkommissionen eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens sieben Werktage vor der Durchführung des Studierfähigkeitstests abgesandt wurde. Zum Studierfähigkeitstest sind von den Bewerberinnen oder Bewerbern die im Einladungsschreiben aufgeführten Unterlagen mitzubringen. Grundlage des Studierfähigkeitstests sind: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (auf Abiturniveau), problemorientierte Anwendung des Basiswissens, allgemeines und aktuelles Wissen über das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Test wird im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Es werden 28 Fragen gestellt, die in 45 Minuten zu beantworten sind. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin nicht erscheint oder einen begonnenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest unterbricht, wird sie oder er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(6) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Auswahlverfahren gestrichen. Eine erneute Teilnahme an einem Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem nachfolgenden Semester ist damit nicht ausgeschlossen. Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende durch den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin vom Studierfähigkeitstest und vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Zulassungen und Ablehnungen erfolgen durch die SfH im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin.

(3) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der SfH einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz durch die SfH neu vergeben.

(4) Die in dem Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-Studiengang Pharmazie vom 17. Mai 2006 (FU-Mitteilungen 53/2006), geändert am 23. April 2008 (FU-Mitteilungen 22/2008, S. 256), außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 Nr. 1)

Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zur Durchschnittsnote im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1

Auswahlpunkte	Abiturnote
52	1.0
51	1.1
50	1.2
49	1.3
48	1.4
47	1.5
46	1.6
45	1.7
44	1.8
43	1.9
42	2.0
41	2.1
40	2.2
39	2.3
38	2.4
37	2.5
36	2.6
35	2.7
34	2.8
33	2.9
32	3.0
31	3.1
30	3.2

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3 Nr. 3)

Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zu den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesenen Einzelnoten in den für die Auswahl maßgeblichen Unterrichtsfächern gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3

Auswahlpunkte		Punktzahl* im Leistungskurs je Unterrichtsfach	
Fach 1	Fach 2	Fach 1	Fach 2
10	10	180 bis 170	180 bis 170
9	9	169 bis 160	169 bis 160
8	8	159 bis 150	159 bis 150
7	7	149 bis 140	149 bis 140
6	6	139 bis 130	139 bis 130
5	5	129 bis 120	129 bis 120
4	4	119 bis 110	119 bis 110
3	3	109 bis 100	109 bis 100
2	2	99 bis 90	99 bis 90
1	1	89 bis 80	89 bis 80

* Die Punktzahl im Leistungskurs bzw. Schwerpunktkurs je Unterrichtsfach errechnet sich aus der Punktsumme in dem Unterrichtsfach und der Punktsumme in der Prüfung in diesen Fächern; dabei werden folgende Multiplikatoren verwendet:

- für vier Halbjahre der Kursphase: 2 (4×2)
- für die Prüfung: 4 (1×4)

Beispiel:

$$\begin{array}{r} \text{Ausgehend von jeweils 15 Punkten ergibt sich folgende Punktzahl:} \\ 15 \times 4 \times 2 = 120 \\ + 15 \times 4 = 60 \\ \hline 180 \text{ Punkte} \end{array}$$

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.